

VÖB Online
M 108/03
vom 18. März 2003

Geldwäsche; Recht;
Vorstandssekretariat

M 589/02 vom 15.11.2002
M 514/02 vom 27.09.2002

BaFin; BMF; Geldwäsche;
KWG; ZKA

Bekämpfung der Geldwäsche / Dateninhalte im Rahmen des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen nach § 24c KWG (Kontonummer)
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.a. VÖB-Mitteilungen informierten wir Sie über die Diskussion zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des Abrufverfahrens gemäß den im Rahmen des § 24c KWG zu realisierenden Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Im Rahmen der erwähnten Diskussion traf das BMF in seinem Schreiben vom 4. November 2003 (siehe VÖB-Mitteilung M 589/02 vom 15. November 2002) eine wichtige Feststellung im Hinblick auf gewisse Ausnahmen. Demnach sollen bei Anwendung des Stammnummernprinzips auf Kreditkonten und Konten für vermögenswirksame Leistungen, die als bloße Unterkonten eines Hauptkontos geführt werden, solche Unterkonten nicht dem Abrufsystem unterliegen, soweit gewährleistet wird, dass ein einzelnes Unterkonto keinen gegenüber dem Hauptkonto abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 8 Geldwäschegesetz ausweist.

Die weiteren Erörterungen zwischen dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und den zuständigen Stellen ergab jedoch, dass ein Stammnummernprinzip aufgrund unterschiedlicher Ausgestaltung in den Kreditinstituten technisch nicht umsetzbar sei. Die BaFin hat nunmehr in einem Schreiben vom 11. März 2003

ihre Aussage hinsichtlich der Dateninhalte bzw. der im Feld "Kontonummer" der § 24c-Datei einzustellenden Nummer präzisiert. Demnach ist "*...die anzugebende Kontonummer die Nummer, die im Kreditinstitut auf Basis des Kontenrahmens für ein Kundenkonto vergeben wird und die das jeweilige Kundenkonto, über das die betreffenden Kundenaufträge buchungstechnisch abgewickelt werden, eindeutig identifiziert.*"

Weitere Einzelheiten bitten wir dem als **Anlage** beigefügten Schreiben der BaFin vom 11. März 2003 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Claudia Theisen-Wacket

Indranil Ganguli

Anlage



**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

*Herrn Langweg
Frau Engels*

BV					
Dr. Pl.	L			Pi.	
VS	17. März 2003			R	
VK	MA	RE	SER	GK	ZA
PK	PRV	ST	BST	KPZ	BM
	VW2			IT	SI

ZKA

Eingang: 17. März 2003

POSTANSCHRIFT BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

TELEFON 0228 4108-1718 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

IVBB 01888 436-0

POSTANSCHRIFT BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Zentraler Kreditausschuss
c/o Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
z. H. Herrn Langweg
Schellingstraße 1
10785 Berlin

BAUSANSCHEIDUNG

REFERAT GW 4

LEITER VON Flügels

TELEFON 0228 4108-1718 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

IVBB 01888 436-0

DATUM 11. März 2003

GESCHAFTSZEICHEN **GW 4 - O 1340 - KWG 24c - 01** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG
Dateninhalte gemäß Abschnitt 5.1.1.1.1 der meinem Rundschreiben 17/2002 beigefügten
Schnittstellenspezifikation BaFin - Kreditinstitute (Kontonummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem inzwischen zwischen der Kreditwirtschaft einerseits und BMF/BaFin andererseits
unstreitig ist, dass ein Stammnummernprinzip technisch nicht umsetzbar ist, möchte ich
nunmehr darlegen, welche Nummer von den Kreditinstituten in das Feld Kontonummer der
nach § 24c KWG zu führenden Datei einzustellen ist.

Die anzugebende Kontonummer ist die Nummer, die im Kreditinstitut auf Basis des Konten-
rahmens für ein Kundenkonto vergeben wird und die das jeweilige Kundenkonto, über das
die betreffenden Kundenaufträge buchungstechnisch abgewickelt werden, eindeutig identifi-
ziert. Die Kontonummer setzt sich in der Regel nach einem dezimalen Ordnungssystem zu-
sammen. Die Bedeutung einzelner oder auch einer Gruppe von Ziffern (z. B. Stammnummer,
Ziffern für die Filiale sowie die Kontoart - Merkmal für sog. Unterkonten - und ggf. auch eine
Prüfziffer) ist im jeweiligen Kontenschlüsselverzeichnis der einzelnen Kreditinstitute be-
schrieben. Sollte die Kontonummer alphanumerisch sein, so ist dies für das automatisierte
Abrufverfahren unerheblich. Diese Kontonummer ist neben den Kontoeröffnungsanträgen
auch diversen anderen Unterlagen zu entnehmen, die ein Kunde von seiner Bank zu ver-
schiedenen Anlässen z. B. in Form von Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüssen und
Steuermitteilungen erhält.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie hierüber die Kreditinstitute über die dem Zentralen Kreditausschuss angeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft unterrichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menke



Beglaubigt:

Stellen
Verwaltungsangestellte